

# Forró de Colônia e.V.

## Satzung des Forró de Colônia e.V.

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein wurde 2013 gegründet und führt den Namen „Forró de Colônia e.V.“. Die am 18.08.2013 in Köln beschlossene Satzung, in der Fassung von 23.03.2025, wird, entsprechend aktueller Anforderungen, in diese Fassung abgeändert.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität und vertritt den Grundsatz politischer, weltanschaulicher und religiöser Toleranz. Jegliche extremistische Tendenzen werden abgelehnt.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck, Aufgaben und Grundsätze**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der brasilianischen Kultur, insbesondere des Tanzes und der Musik Forró.
2. Der Forró de Colônia e.V ist eine eigenständige, unabhängige und demokratische Gemeinschaft von gleichberechtigten Mitgliedern. <sup>1</sup>
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht vorrangig eigenwirtschaftliche Interessen. Die Mittel des Forró de Colônia e.V dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Bedingungen. Die Mitgliederversammlung bestimmt für die jeweiligen Organe des Vereins die Mindest- und Höchstsummen der Vergütungen, die vom Verein gezahlt werden können.
4. Die Aufgaben des Vereins sind:
  - a. Die Förderung, Vermittlung und Erhaltung der brasilianischen Kultur in Deutschland.

<sup>1</sup> Bei der Nennung von Personen wird aus Gründen der Klarheit und besseren Lesbarkeit lediglich die maskuline Form verwendet. Diese impliziert jedoch sowohl die männliche als auch weibliche Form.

- b. Die Förderung und Betreuung sportlicher und musikalischer Übungen und Leistungen im Rahmen des Forrós.
- c. Die Beschaffung, Sicherung und Erhaltung der erforderlichen Übungs- und Workshopstätten.
- d. Die Sichtbarmachung des Vereinszweckes durch eine breite Öffentlichkeitsarbeit.

### **§ 3 Gliederung**

1. Für jeden vom Verein betriebenen Standort kann im Bedarfsfall durch den Vorstand eine eigene, in der Haushaltsführung unselbstständige Abteilung gegründet werden. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebs selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen. Abteilungen sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder die Mitgliederversammlung gefasst bzw. erlassen hat. Die finanziellen Angelegenheiten der Abteilungen werden durch den Vorstand geregelt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereines nicht betroffen wird.

Des Weiteren können für die kulturellen und sportlichen Aktivitäten im Verein Abteilungen im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet werden.

2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter und Mitgliedern, denen feste Aufgaben zu übertragen sind, geleitet. Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter gemäß §30 BGB und Mitglied des erweiterten Vorstandes.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus

1. Den erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres, (ordentliche Mitglieder)
2. Den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, (ordentliche Mitglieder)
3. Den Ehrenmitgliedern (außerordentliche Mitglieder)
4. Fördermitgliedern (außerordentliche Mitglieder)

Mitglieder sind Mitglieder, die sich aktiv innerhalb des Vereins betätigen und die Vereinsbeiträge zahlen.

Zum Ehrenmitglied werden Personen ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Diese Personen können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und können an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

1 Bei der Nennung von Personen wird aus Gründen der Klarheit und besseren Lesbarkeit lediglich die maskuline Form verwendet. Diese impliziert jedoch sowohl die männliche als auch weibliche Form.

Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

Stimmberechtigt sind aktive ordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen oder jeder nicht rechtsfähige Verein werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich und unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem bestätigten Eintrittsdatum.  
Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.  
Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.  
Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind angehalten, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
2. Jedes über 14 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins, im Rahmen des Vereinszweckes, teilzunehmen.
4. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen sowie an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Außerordentliche Mitglieder haben, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.
5. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrags, sowie dessen Fälligkeit werden durch eine besondere Beitragsordnung geregelt.

1 Bei der Nennung von Personen wird aus Gründen der Klarheit und besseren Lesbarkeit lediglich die maskuline Form verwendet. Diese impliziert jedoch sowohl die männliche als auch weibliche Form.

## **§ 7 Verlust der Mitgliedschaft/ Maßregelungen**

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes erlischt durch:
  - a. den Austritt aus dem Verein (Kündigung).  
Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt werden. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds kann jederzeit erfolgen und muss mindestens einen Monat vor dem Austritt in Textform dem Vorstand mitgeteilt werden. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
  - b. den Ausschluss aus dem Verein,
  - c. den Tod des Mitglieds und
  - d. die Löschung des Vereines
2. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
  - a. ein Verweis
  - b. das Verbot der Teilnahme am Tanzbetrieb und den Veranstaltungen des Vereines für die Dauer von bis zu drei Monaten
  - c. der Ausschluss aus dem Verein.

Weiterhin ist ein Ausschluss aus dem Verein möglich, wenn das Mitglied auch nach zweimaliger Mahnung mit der Zahlung eines Monatsbeitrages im Rückstand ist. Die Maßregelungen sind dem Mitglied in Textform anzukündigen mit einer zweiwöchigen Rückäußerungsfrist.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

3. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht, der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen. Vereinsmaterialien sind abzugeben.
4. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1 Bei der Nennung von Personen wird aus Gründen der Klarheit und besseren Lesbarkeit lediglich die maskuline Form verwendet. Diese impliziert jedoch sowohl die männliche als auch weibliche Form.

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
  - a. die Entgegennahmen der Berichte des Vorstandes
  - b. die Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers<sup>1</sup>
  - c. die Entlastung des Vorstandes
  - d. die Wahl des Kassenprüfers
  - e. die Wahl und Abberufung des Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieder
  - f. die Festsetzung von Vereinsbeiträgen und deren Fälligkeit
  - g. die Genehmigung des Haushaltsplanes
  - h. die Änderung der Satzung
  - i. die Beschlussfassung über Anträge
  - j. die Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 7 Abs. 2
  - k. die Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 4
  - l. die Auflösung des Vereines

Sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einer nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Videokonferenz.

Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten Email unmittelbar vor der Versammlung, maximal 1 Woche davor, bekannt gegeben.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail gerichtet war.

<sup>1</sup> Bei der Nennung von Personen wird aus Gründen der Klarheit und besseren Lesbarkeit lediglich die maskuline Form verwendet. Diese impliziert jedoch sowohl die männliche als auch weibliche Form.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 1/3 der Anwesenden beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Jedes aktive ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein aktives ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sechs gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern, inklusive einem Finanzenvorstand, und ggfs. vom Vorstand bestimmten Abteilungsleitern. Alle gewählten Vorstandsmitglieder gehören dem Gesamtvorstand an. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes benennt der Vorstand bis zum Ende der Wahlperiode einen Vertreter.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er trifft seine Entscheidungen grundsätzlich durch gemeinsame Diskussion und Konsens. Ziel ist es, eine einvernehmliche Lösung zu finden, die von der einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder getragen wird. Bei der Entscheidungsfindung haben alle Vorstandsmitglieder die Möglichkeit, ihre Meinungen und Vorschläge einzubringen. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit des Vereins und der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Die Aufgaben und Verantwortungen der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Abteilungen einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen (z.B. Beitragsordnungen) erlassen. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Leistungsvolumen über € 5.000,- hinaus, insbesondere für die Aufnahme von Darlehen, die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder erforderlich ist.

1 Bei der Nennung von Personen wird aus Gründen der Klarheit und besseren Lesbarkeit lediglich die maskuline Form verwendet. Diese impliziert jedoch sowohl die männliche als auch weibliche Form.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder. Diese bestimmen unter sich, welche von ihnen vertretungsberechtigt sind. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes vertretungsberechtigte Vorstandsmitglied einzeln vertreten. Die Vertretung soll in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand erfolgen.
4. Der Vorstand einigt sich im Vorfeld einer Mitgliederversammlung auf einen Vorstandsvorsitzenden, der die Mitgliederversammlung leitet. Von den Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Leiter der Mitgliederversammlung (Versammlungsleiter) und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Abwahl des Vorstands ist nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gelten insbesondere die Missachtung der Grundsätze und der Satzung des Vereins, Schädigung des Vereins und treuloses Verhalten gegenüber dem Verein. Nur aktive ordentliche Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat, jedoch maximal für eine Übergangszeit von sechs Monaten, um eine ordnungsgemäße Übergabe zu gewährleisten. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

### **§ 11 Kassenprüfer**

6. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands gemäß § 10 Abs. 3 dieser Satzung oder einer von ihm eingesetzten Abteilung sein. Die Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
7. Der Kassenprüfer hat die Kasse des Vereines, einschließlich der Bücher und Belege, zweimal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vizepräsidenten Finanzen und des übrigen Vorstandes.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereines entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder oder bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den „Verein brasilianischer Kulturen Stuttgart e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

1 Bei der Nennung von Personen wird aus Gründen der Klarheit und besseren Lesbarkeit lediglich die maskuline Form verwendet. Diese impliziert jedoch sowohl die männliche als auch weibliche Form.

3. Liquidatoren sind der Präsident und der Vizepräsident Finanzen. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.

### **§13 Haftung des Vereins und seiner Organe**

4. Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
5. Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23.03.2025 in Köln beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Datum, Unterschrift